

Obergericht des Kantons Zürich

Der Präsident



Geschäfts-Nr.: VO110101-O/U

Der Präsident

(Obergerichtspräsident Dr. H.A. Müller)

Verfügung vom 8. September 2011

in Sachen

A. _____,

Gesuchsteller

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X. _____

betreffend **Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege**

Nach Einsicht in das an den Obergerichtspräsidenten gerichtete Gesuch des Gesuchstellers vom 30. August 2011 betreffend Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für ein Verfahren vor Bezirksgericht Zürich (act. 1) sowie

in Anwendung von § 128 GOG e contrario, wonach der Obergerichtspräsident zur Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege nach Einreichung der Klage beim Gericht nicht mehr zuständig ist,

verfügt der Obergerichtspräsident:

1. Auf das Gesuch wird nicht eingetreten.
2. Dieses obergerichtliche Verfahren ist kostenlos.
3. Schriftliche Mitteilung an den Gesuchsteller gegen Empfangsschein.
4. Eine allfällige Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (ordentliche Beschwerde) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) i.V.m. Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Zürich, 8. September 2011

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH
Der Stellvertreter des Generalsekretärs:

lic. iur. L. Huber

versandt am: